



---

**CREDITSHELF AG**  
**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT**

---

Stand März 2020

## **Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der creditshelf AG**

In Ergänzung und Ausführung der Bestimmungen der Satzung, gibt sich der Aufsichtsrat der creditshelf AG folgende Geschäftsordnung:<sup>1</sup>

### **I.**

#### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
2. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats aus.

### **II.**

#### **Vorsitzender und Stellvertreter**

1. Unmittelbar nach seiner Neuwahl wählt der Aufsichtsrat in einer konstituierenden Sitzung, die im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung stattfindet und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter führt das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
2. Scheiden während der Amtszeit der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus oder ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter an der Ausübung seines jeweiligen Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen. Die Wahl erfolgt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten. Nachfolger sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte zu wählen. Eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung ist nicht erforderlich.
3. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Darüber hinaus führt der Vorsitzende den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats, insbesondere ist der Vorsitzende federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

### **III.**

#### **Sitzungen**

1. Der Aufsichtsrat hält im Jahresablauf vier ordentliche Sitzungen ab, und zwar zweimal im Kalenderhalbjahr, wobei eine Sitzung am Tag der ordentlichen Hauptversammlung stattfinden soll.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt die Tagesordnung für die jeweiligen Sitzungen auf.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung unter der männlichen Sprachform auch die weibliche Sprachform verstanden.

3. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Ergänzungen der Tagesordnung sind bis einschließlich des dritten Tages vor der Sitzung möglich. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist angemessen verkürzen.

In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung so konkret anzugeben, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Bei zustimmungspflichtigen Geschäften sind die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

4. Über nicht angekündigte Tagesordnungspunkte kann nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Beschlussfassung über den weiteren Punkt einverstanden sind. Sofern an der Sitzung nicht alle Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen, bedarf es der nachträglichen Zustimmung des oder der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu dem Beschlussfassungsverfahren. Die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach der betreffenden Beschlussfassung des Aufsichtsrats dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen. Stimmen sie nicht zu oder erklären sie sich in dieser Frist nicht, gilt der Beschluss als nicht gefasst.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch bei einer entsprechenden Anordnung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zulässig, Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zuzuschalten und in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch vorzunehmen. Außerhalb von Sitzungen sind die Stimmabgabe oder Beschlussfassungen fernmündlich, fernschriftlich, schriftlich oder mittels E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall anordnet.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen — soweit nicht gesetzlich anderweitig bestimmt — der einfachen Stimmenmehrheit.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### **IV.**

##### **Zustimmungsbedürfte Geschäfte**

1. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres das Budget- und das Jahresinvestitionsprogramm für das folgende Geschäftsjahr vor. Das Jahresinvestitionsprogramm bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
2. Folgende Maßnahmen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern sie nicht in dem vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresinvestitionsprogramm enthalten sind:

2.1 Grundlegende Änderungen des Geschäftsbetriebs;

- 2.2 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen und Joint-Ventures (mit Ausnahme des Abschlusses, der Änderung und Aufhebung einzelner Kooperationsvereinbarungen mit Banken);
  - 2.3 Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern deren Wert im Einzelfall 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft überschreitet;
  - 2.4 Errichtung oder Auflösung von Standorten, Niederlassungen und Betriebsstätten;
  - 2.5 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen;
  - 2.6 Kapitalmaßnahmen, soweit diese nach Gesetz oder Hauptversammlungsbeschluss der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
  - 2.7 Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft;
  - 2.8 Geschäfte, die im Einzelfall zu Verpflichtungen mehr als EUR 500.000 (ohne Umsatzsteuer) führen (mit Ausnahme des Abschlusses, der Änderung und Aufhebung einzelner Kooperationsvereinbarungen mit Banken); und
  - 2.9 sonstige Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder Risikoposition der Gesellschaft nachhaltig und grundlegend verändern und nicht von den Zustimmungsvorbehalten gemäß Ziffern 2.1 bis einschließlich 2.8 erfasst sind.
3. Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls er bei einem verbundenen Unternehmen an Geschäften gemäß Ziffern 2.1, 2.2, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.

## V.

### **Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Aufsichtsratssitzungen, Berichtswesen**

- 1. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft.
- 2. Der Vorstand berichtet gemäß § 90 AktG an den Aufsichtsrat. In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG, in der Regel in Textform zu erstatten. Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Strategie, der mittelfristigen Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance informiert ist. In den Berichten hat der Vorstand auf die Strategieumsetzung sowie auf Abweichungen der Geschäftsentwicklung von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.

## VI.

### Deutscher Corporate Governance Kodex

1. Der Aufsichtsrat wird sich regelmäßig mit der Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befassen und einmal im Jahr über die Entsprechenserklärung beschließen.
2. Abweichungen von der aktuellen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. Vorstandsmitgliedern hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied bzw. Vorstandsmitglied gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden möglichst umgehend offen zu legen. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert den Aufsichtsrat hierüber.
3. Über Abweichungen von der aktuellen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex durch den Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder wird der Aufsichtsratsvorsitzende jeweils unverzüglich den Vorsitzenden des Vorstands informieren.

\* \* \*